

**SATZUNG des**  
**HEIMATVEREIN REICHENBACH e. V.**

**Gegründet am 10. März 1994**

# Satzung

## § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Reichenbach e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 09337 Callenberg, OT Reichenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die

- ideelle Förderung des Heimatgedankens
  - Durchführung von Ausstellungen
  - chronistische Aufbereitung der Ortsgeschichte
  - Durchführung von Kunst und Kultur mit heimatbezogenen Inhalten z.B. Aufführung von Theaterstücken
3. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages braucht er die Gründe für die Ablehnung nicht mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder bis auf Widerruf benennen.

## § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von Mitgliederlisten oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge 1 Jahr in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (bspw. durch das Begehen von Straftaten, Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische

Grundordnung) kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Härtefällen und auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung erstellen.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. (Vorsitzender/Stellvertreter/Schatzmeister)
2. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder (dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiterem Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung und Umsetzung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Bildung von Untergruppen.

## **§ 9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Wahl einsetzen.

### **§ 10 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. In Ausnahmefällen können sie auch telefonisch oder über eine Videokonferenz abgehalten werden. Die Beschlussfassung ist im Sternverfahren möglich. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Versammlung leidet.

### **§ 11 – Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme inkl. Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 4 Jahren.

### **§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen das entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Passus ist in der Einladung zwingend hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollant und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 – Untergruppen**

1. Zur Spezialisierung, Verbreiterung und der Vielfalt des Heimatvereins können Untergruppen gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand. In den Untergruppen können weitere Personen, die kein Mitglied des Heimatvereins sind, ehrenamtlich mitarbeiten.
2. Die Untergruppen werden an den Kosten (Versicherungen, Kontoführungsgebühren u.ä.) des Vereins beteiligt. Den Umlageschlüssel legt der Vorstand fest.

## **§ 16 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Callenberg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung des Vereins fasste zu ihrer Vollversammlung am 23.05.2023 einen Beschluss zur Änderung der Satzung. Diese Veränderungen wurden in die Satzung vom 10. März 1994 (zuletzt geändert am 12.11.2021) eingearbeitet.

Seit dem 23.05.2023 ist die hier vorliegende Satzung gültige Satzung des „Heimatvereins Reichenbach e. V.“.

Callenberg/OT Reichenbach, am 23.05.2023

Jens Wienhold  
amt. Vorsitzender